

**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
'GE HAITERBACHER STEIGE II' 2. ÄNDERUNG**

in Horb a.N.-Talheim – Gemarkung Untertalheim

BEGRÜNDUNG

Stand: 10.03.2020



STADT HORB AM NECKAR

**Gemarkung Untertalheim
Landkreis Freudenstadt**

BEBAUUNGSPLAN 'GE HAITERBACHER STEIGE II' 2. ÄNDERUNG BEGRÜNDUNG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Im nordwestlichen Bereich der Haiterbacher Steige wurde im Jahre 2004 für einen Investor ein Sondergebiet Musterhäuser im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens beschlossen und am 14.05.2004 rechtsverbindlich.

Nachdem der Vorhabenträger bis heute trotz Fristverlängerung das Vorhaben nur in Teilbereichen, nicht wie im Durchführungsvertrag vereinbart, umgesetzt hat, wurde durch die Stadt nach § 12 Abs. 6 des Baugesetzbuches ein Teilbereich dieses Bebauungsplanes aufgehoben, da der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 realisiert wurde.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans 'SO Musterhäuser' erlangte seine Gültigkeit mit dem Inkrafttreten des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Haiterbacher Steige II' vom 10.10.2014. In diesem Bebauungsplan sind die Bereiche, auf denen bereits bauliche Anlagen umgesetzt wurden und durch Baugenehmigung gesichert sind, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Musterhäuser“ verblieben. Für den restlichen Geltungsbereich „GE Haiterbacher Steige II“ wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „SO Musterhäuser“ aufgehoben.

Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan „GE Haiterbacher Steige II“ durch das Änderungsverfahren „GE Haiterbacher Steige II“ 1. Änderung überplant. Das Änderungsverfahren ist seit dem 04.11.2016 rechtskräftig.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsverfahren soll der Restbebauungsplan 'SO Musterhäuser' aufgehoben werden und die entfallenen Flächen mit der Änderung des Bebauungsplans 'GE Haiterbacher Steige II' 1. Änderung hin zu Gewerbebauflächen entwickelt werden. Städtebaulich ist dies sinnvoll, da der Bereich an bestehende Gewerbefläche angrenzt.

Die Konzeption sieht vor, auf den durch die Nutzungsänderung entstehenden Gewerbebauflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb zu schaffen. Der Investor möchte im Bereich der regenerativen Energien Speichermedien weiterentwickeln. Dazu werden weitere Gebäude benötigt, die u.a. auch für Seminanzwecke genutzt werden können. In dem Geltungsbereich existiert bereits ein Wohnhaus, das aus der vorhergehenden Bauleitplanung als Musterhaus definiert ist. Dieses Gebäude beansprucht der Firmeninhaber für eigene Wohnzwecke. Für den Betriebsinhaber ist es wichtig bei den wertvollen Materialien z.B. Energiespeicher im Rahmen seiner Aufsichtspflicht am Ort der Gewerbeausübung zu wohnen.

Ebenso besteht bereits ein landwirtschaftlicher Schuppen, der zu Lagerung von Maschinen und Materialien benötigt wird. Der nördliche Teil des Planbereiches soll, wie im Lageplan entsprechend dargestellt, zunächst keine Nutzungsänderung erfahren und weiterhin als landwirtschaftliche Fläche bestehen bleiben.

Die Aufhebung des Bebauungsplans 'SO Musterhäuser' und die Änderung des Bebauungsplans 'GE Haiterbacher Steige II' werden im förmlichen 2-stufigen Verfahren nach BauGB durchgeführt. Die Kosten trägt der Vorhabenträger dazu wird eine städtebaulicher Vertrag mit der Stadt abgeschlossen.

2. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand des Horber Stadtteils Talheim, westlich der Straße 'Haiterbacher Steige'.

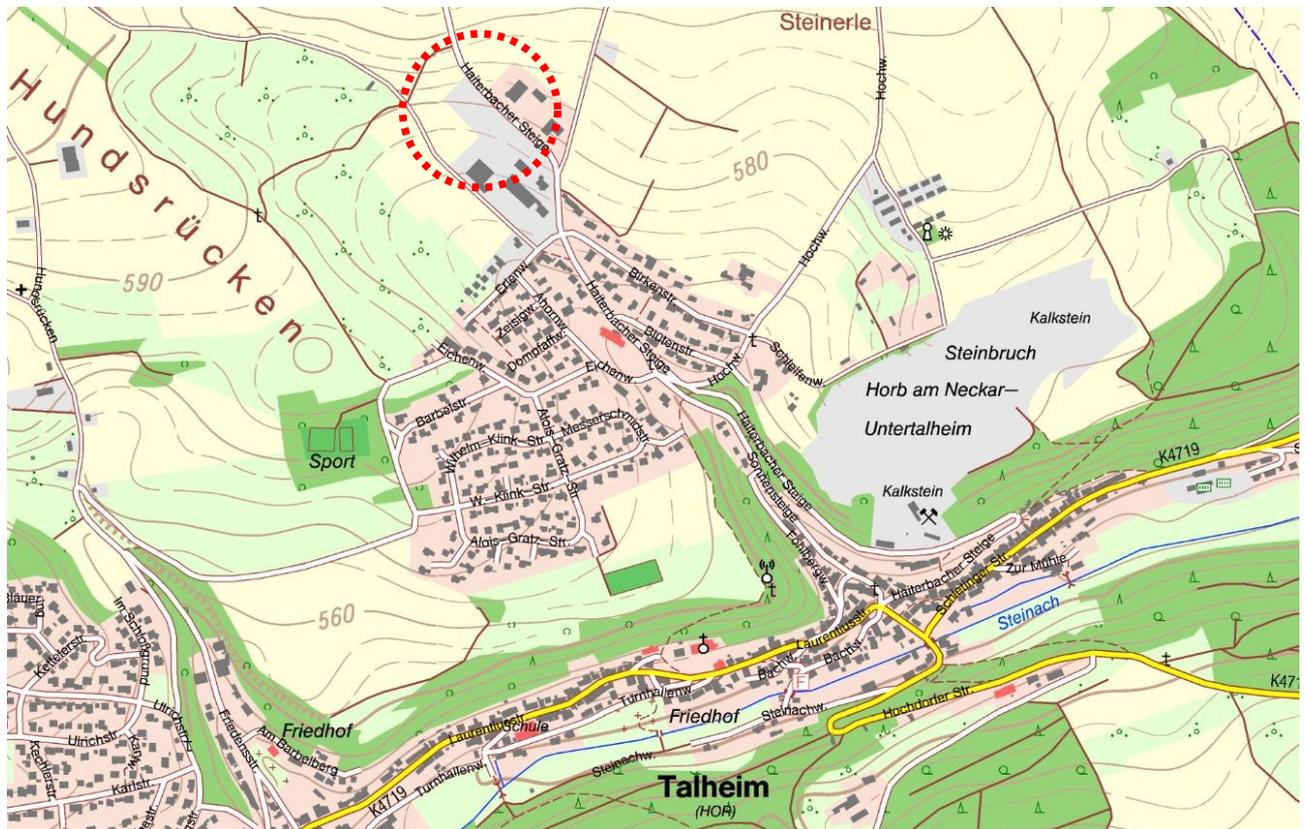


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rote gestrichelte Linie)

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke Nr. 1864/1, 1860 und 1861 und hat eine Fläche von ca. 5.050 m².

Er wird begrenzt

- Im Norden: durch das Flurstück Nr. 1858/1
- Im Westen: durch das Flurstück Nr.1859, 1862, 1873, 1871/3,
- Im Süden: durch die Flurstücke Nr. 1864/4,
- Im Osten: durch das Flurstück Nr. 1863/1 (Haiterbacher Steige)

3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

- Regionalplan: geplante Gewerbefläche, Bodenschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
- Flächennutzungsplan: geplante Gewerbebaufläche, Sonderbaufläche Musterhäuser, Fläche für die Landwirtschaft
- Landschaftsschutzgebiete: nicht betroffen
- Naturschutzgebiete: nicht betroffen
- Besonders geschützte Biotope: nicht betroffen
- Natura2000: europäische Schutzgebiete nach Natura 2000 wie FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

5.3. Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Für das Plangebiet gelten die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes "GE Haiterbacher Steige II" vom 10.10.2014.

Zusätzlich werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

5.4. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB und Maßnahmen der Grünordnung

Durch das geplante Vorhaben sind Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten, für die gemäß § 1a BauGB ein Ausgleich im Rahmen der Abwägung vorzusehen ist. Hierzu wird entsprechend § 2 bzw. § 2a BauGB auf Grundlage einer Umweltprüfung ein gesonderter Umweltbericht erstellt.

Durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden. Die unterschiedlichen Maßnahmen werden im Planteil des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht näher beschrieben.

Zusätzlich wurde im Rahmen des Verfahrens ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

Allgemeine Maßnahmen:

- ggf. notwendige Entfernung der Sträucher im südlichen Plangebiet zum Schutz freibrütender Vögel und deren Entwicklungsformen außerhalb der Vegetationszeit (d.h. außerhalb 01.03. bis 30.09.)
- sollten zu einem späteren Zeitpunkt abweichend vom jetzigen Stand der Planung Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüche vorgesehen sein, so wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen entsprechend § 44f weiterführend zu prüfen ist.

5.5. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße 'Haiterbacher Steige'. Weitergehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.6. Ver- und Entsorgung

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Strom und Kommunikation befinden sich unmittelbar angrenzend in der Straße 'Haiterbacher Steige' und werden über ein Leitungsrecht gesichert.

Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebiets durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung gebracht. Ein Versickerungsgutachten, welches die Durchlässigkeit des Bodens nachweist, liegt von dem BBP-Verfahren GE 'Haiterbacher Steige II' aus dem Jahre 2014 vor. Durch die räumliche Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Werte auch für das derzeitige Plangebiet gelten.

6. Kosten

Die Kosten für Planung und für ergänzende Maßnahmen der Erschließung einschließlich Bepflanzung und erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle werden vom Vorhabenträger getragen.

7. Flächenbilanz einschließlich Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Eine ausführliche Flächenbilanz ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

8. Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 10.03.2020
- Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung mit ergänzenden Angaben zum Artenschutz und Bestandsplan der Biotope und Nutzungen. Vom 10.03.2020
- Versickerungsgutachten zum Bebauungsplan „GE Haiterbacher Steige II“ des GEO Teams Rottweil vom 28.05.2014

Aufgestellt

Empfingen, den 27.02.2018

zuletzt geändert am:
10.03.2020

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Anerkannt und ausgefertigt:

Horb a.N., den 29.04.2020

Bürgermeisteramt

.....
Rosenberger, Oberbürgermeister